

**Satzung des Verbandes für
Abwasserbeseitigung und
Hochwasserschutz Baunatal –
Schauenburg in Baunatal, Landkreis
Kassel**

Zusammenhang mit
Renaturierungsmaßnahmen, durchzuführen,
zu betreiben und zu unterhalten,

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „ Verband für Abwasserbeseitigung und Hochwasserschutz Baunatal-Schauenburg“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Baunatal, Landkreis Kassel.
- (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

I. Abschnitt: Mitglieder, Aufgaben, Unternehmen

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Stadt Baunatal und die Gemeinde Schauenburg.

**§ 3 Aufgaben des Verbandes,
Verbandsgebiet**

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst die Stadt Baunatal mit den Stadtteilen Altenbauna, Altenritte, Großenritte, Kirchbauna und Guntershausen sowie die Gemeinde Schauenburg mit den Ortsteilen Hoof und Elgershausen.
- (2) Der Verband hat die Aufgabe,
 - a) das im Verbandsgebiet, mit Ausnahme des Stadtteiles Guntershausen der Stadt Baunatal, anfallende Abwasser abzuleiten, zu behandeln und zu verwerten,
 - b) im Auftrage der Mitgliedsgemeinden Abwasseranlagen zu übernehmen, herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, zu ändern und zu beseitigen.
 - c) Der Verband hat weiterhin die Aufgabe,
 - aa) Hochwasserschutzmaßnahmen an der Bauna und ihren Nebengewässern, (siehe besonderes Verzeichnis) insbesondere den Bau von Klein- und Kleinstrückhalten, von Dämmen, Deichen und Ufermauern, der Renaturierung und der Aufforstung im

- bb) die Bauna mit Nebengewässern in ihrem Niederschlagseinzugsgebiet naturnah auszubauen und zu unterhalten.

- (3) Für die Einleitung von Abwasser in die Abwasserbeseitigungsanlage des Verbandes gelten die in den Satzungen der Verbandsgemeinden festgelegten Einleitungsbedingungen.

- (4) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband

- a) die notwendigen Anlagen zum Sammeln und zur Reinigung des anfallenden Abwassers und zur Abführung des gereinigten Abwassers zu übernehmen, herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben, zu ändern und zu beseitigen sowie im Übrigen die zur Förderung der Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet, außer in Baunatal-Guntershausen, erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

- b) die notwendigen Anlagen zum Hochwasserschutz zu übernehmen, herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben, zu ändern und zu beseitigen sowie im Übrigen die zur Förderung des Hochwasserschutzes in den Verbandsgemeinden erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Der Umfang des Unternehmens ergibt sich aus den von den Aufsichtsbehörden genehmigten Plänen.
- (2) Die Verbandsanlagen werden in einem Verzeichnis, das dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen ist, geführt.

**§ 5 Benutzung der Grundstücke der
Verbandsmitglieder**

Zur Durchführung seiner Aufgaben ist der Verband berechtigt, im Sinne des Wasserverbandsgesetzes Grundstücke der Verbandsmitglieder zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.

§ 6 Verbandsschau

Eine Verbandsschau im Sinne des § 44 Wasserverbandsgesetz wird nicht durchgeführt.

§ 7 Änderung der Satzung

- (1) Die Satzung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung geändert oder ergänzt werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

II. Abschnitt: Verfassung

§ 8 Verbands-Organe

- (1) Der Verband verwaltet sich unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- (2) Organe des Verbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Vorstand

§ 9 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus acht Vertretern der Mitgliedsgemeinden (Verbandsvertretern), und zwar aus

vier Verbandsvertretern der Stadt Baunatal und vier Verbandsvertretern der Gemeinde Schauenburg.

Sie werden zu Beginn der Wahlzeit der kommunalen Vertretungsgremien von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baunatal und der Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg aus deren Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.

Gleichzeitig ist für jeden Verbandsvertreter ein Stellvertreter zu wählen, der im Verhinderungsfall des Verbandsvertreters dessen Aufgaben wahrnimmt.

- (2) Die Verbandsvertreter erhalten für jede Sitzung Ersatz ihrer Auslagen. Der Auslagenersatz kann durch Beschluss der Verbandsversammlung pauschaliert werden.

- (3) Die Verbandsmitglieder und ihre Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Verbandsvertreter der Versammlung angehören.

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Mitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus.

- (2) Die Verbandsversammlung hat die ihr nach dem Wasserverbandsgesetz und der Satzung zugewiesenen Aufgaben:
Hierzu gehören insbesondere

- 1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Ihrer Stellvertreter,
- 2) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, der Pläne oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- 3) Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- 4) Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
- 5) Entlastung des Vorstandes
- 6) Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse,
- 7) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- 8) Beschluss über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und die Auseinandersetzung beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- 9) Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften und Gewährverträgen,
- 10) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 11 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jeder

- Verbandsvertreter hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.
- (2) Die Versammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
 - (3) Die Versammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn Verbandsvertreter, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
 - (4) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Versammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.
 - (5) Die Einberufung der Versammlung muss mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
 - (6) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn drei Viertel der Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.
 - (7) Am Erscheinen verhinderte Verbandsvertreter teilen dies unverzüglich dem Vorstand und ihrem Vertreter mit, dem sie auch die Einladung und die Sitzungsunterlagen zu übergeben haben.
 - (8) Der Vorstand lädt die Aufsichtsbehörde und die technische Fachbehörde ein.

§ 12 Beschlussfassung in der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsvertreter der Versammlung anwesend ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Verbandsvertreter ist sie beschlussfähig, wenn wegen der gleichen Sache unter Hinweis auf diese Bestimmung zum zweiten Male geladen ist.
- (2) Die Versammlung bildet ihren Willen durch Mehrheitsbeschluss. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- (3) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Verbandsvertreter bedürfen:
 - a) der Beschluss über die Auflösung oder Umgestaltung des Verbandes,
 - b) die Abberufung des Vorstehers oder seines Stellvertreters.
- (4) Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsteher und einem Verbandsvertreter zu unterzeichnen.

§ 13 Stimmenverhältnis der Versammlung

In der Versammlung hat jeder Verbandsvertreter eine Stimme. Die Anzahl der Verbandsvertreter ergibt sich aus § 9 dieser Satzung.

§ 14 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden,
 - b) einem Mitglied aus dem Magistrat der Stadt Baunatal,
 - c) einem Mitglied aus dem Gemeindevorstand der Gemeinde Schauenburg.
- (2) Im Verhinderungsfalle der Vorstandsmitglieder tritt an deren Stelle der jeweilige gesetzliche Vertreter des Bürgermeisters oder ein Mitglied des Magistrats der Stadt Baunatal bzw. des Gemeindevorstandes der Gemeinde Schauenburg.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für jede Sitzung eine Auslagenpauschale.

§ 15 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Versammlung aus dem im § 14 genannten Personenkreis gewählt.
- (2) Die Versammlung wählt aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder den Vorstandsvorsteher und seinen Stellvertreter.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 16 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit ihrer Amtszeit als Bürgermeister oder Beigeordnete.
- (2) Die Vorstandsmitglieder wirken im Vorstand weiter mit, bis die Versammlung neu gewählt hat.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz und in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die Versammlung berufen ist. Insbesondere hat er:

- 1) Beschlüsse der Versammlung durchzuführen,
- 2) alle Vorlagen vorzubereiten, über welche die Versammlung zu beschließen hat,
- 3) den Haushaltsplan und seine Nachträge aufzustellen,
- 4) den Entwurf der Haushaltssatzung und ihrer Nachträge festzustellen,
- 5) den Jahresabschluss aufzustellen und der Versammlung mit dem Prüfbericht vorzulegen,
- 6) Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzubereiten,
- 7) im Rahmen des Stellenplanes das erforderliche Personal einzustellen bzw. zu entlassen.

§ 18 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist der Grund der Dringlichkeit anzugeben. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher und seinem eigenen Stellvertreter mit. Ferner sind die Aufsichtsbehörde und die technische Fachbehörde einzuladen.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 19 Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und die Beschlussfähigkeit anerkennen.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (4) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 20 Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband; ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht durch das Wasserverbandsgesetz oder diese Satzung der Versammlung oder dem Vorstand übertragen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten. Zu den Aufgaben des Vorstandsvorstehers gehören insbesondere:
 - 1) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Absatzes 2,
 - 2) der Vorsitz im Vorstand und in der Sitzung der Versammlung,
 - 3) die Vorbereitung der Beschlüsse des Vorstandes,
 - 4) die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung von Verbandsanlagen,
 - 5) die Ausschreibung und Einziehung der Verbandsbeiträge,
 - 6) die Anordnung von Einnahmen und Ausgaben,
 - 7) die Prüfung der Kassenverwaltung.

Der Vorstandsvorsteher kann sich zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben eines Geschäftsführers bedienen.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel des Verbandes versehen sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Verband nicht von erheblicher Bedeutung sind.

§ 21 Geschäftsführung

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Dieser wird durch den Vorstand bestellt. Er nimmt die Geschäftsführung des Verbandes in dem durch den Vorstand beschlossenen Umfang wahr. Der Vorstand kann hierzu eine Geschäftsordnung beschließen.
- (2) Die Kassengeschäfte führt die Stadtkasse Baunatal.

§ 22 Dienstkräfte

Der Vorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten dieses Verbandes. Diese werden entsprechend des Stellenplanes vom Vorstand eingestellt bzw. entlassen.

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§ 23 Haushaltswesen

- (1) Für den Haushalt, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung gelten die Vorschriften des Hessischen Gemeindefinanzgesetzes sinngemäß.
- (2) Die Haushaltssatzung enthält neben den nach diesen Regelungen aufzunehmenden Bestandteilen die Festsetzung der jährlich zu erhebenden Verbandsbeiträge der Mitgliedsgemeinden.

§ 24 Aufnahme und Tilgung von Krediten

- (1) Für die Aufnahme von Krediten gelten die Vorschriften des § 103 HGO.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, über die Umschuldung von Krediten zum Zwecke

der Zinsanpassung abschließend zu entscheiden.

§ 25 Überschreitungen des Haushaltsplanes

- (1) Für die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gelten die Bestimmungen der HGO entsprechend.
- (2) Regelungen, in welchen Fällen Ausgaben unerheblich bzw. erheblich sind, sind in der Haushaltssatzung zu treffen.

§ 26 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um schädigenden Einwirkungen zu begegnen, oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.
- (2) Soweit die Aufgaben des Verbandes nicht durch sonstige Einnahmen und durch Überschüsse aus dem Vorjahr gedeckt sind, werden sie durch Beiträge aufgebracht. Die Beiträge sind in vierteljährlichen Raten, jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- (3) Ausscheidende Mitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben ohne Rücksicht auf die Weiterführung ihres Betriebes im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständiger Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.
- (4) Die Beiträge der Mitglieder sind öffentliche Abgaben.

§ 27 Beitragspflicht

- (1) Die Beitragslast für die Verbandsaufgabe Abwasserbeseitigung verteilt sich je zur Hälfte nach der durch geeignete Messeinrichtungen zu ermittelnden Abwassermenge und der

Schadstofffracht des Parameters CSB. Hierbei sind jeweils die Werte des Vorjahres zu Grunde zu legen.

nach der Zahl der am 30.06. des Vorjahres an die Verbandsanlagen angeschlossenen Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte der Mitgliedsgemeinden.

(2) Bis zur Errichtung einer solchen Messeinrichtung verteilt sich die Beitragslast

(3) Die Beitragslast für die Verbandsaufgabe Hochwasserschutz verteilt sich wie folgt:

	Gesamt	Wichtung	Baunatal			Schauenburg		
			absolut	%	Anteil %	absolut	%	Anteil %
			Anteil aus Spalte 2	Spalte 4/ Spalte 2	Sp. 5* Sp.3/ Su. Spalte 3	Anteil aus Spalte 2	Spalte 7/ Spalte 2	Sp. 8* Sp.3/ Su. Spalte 3
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Einzugsgebiet der Bauna bis zur Mündung: Gesamtfläche AEO in km ²	49,10	2,8	30,20	61,51	25,33	18,90	38,49	15,85
Fließlänge Gesamt in km	57,80	3,0	36,30	62,80	27,71	21,50	37,20	16,41
Ü.-Gebiet Wohn- und Gewerbe in ha	18,43	1,0	17,50	94,95	13,96	0,93	5,05	0,74
Summe:		6,8			67,00			33,00

(4) Über Meinungsverschiedenheiten bei der Feststellung des Beitragsmaßstabes entscheidet die Aufsichtsbehörde. Hiergegen ist die weitere Beschwerde bei der oberen Aufsichtsbehörde zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 29 Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder dieser Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens vollstreckt werden.

§ 28 Veranlagungsverfahren, Rechtsbehelfe

(1) Der Vorstandsvorsteher veranlagt die Mitgliedsgemeinden jährlich entsprechend den Bestimmungen der §§ 26 und 27 und den Beschlüssen der Verbandsversammlung durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu den Beiträgen.

(2) Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den landesrechtlichen Vorschriften zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

IV Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 30 Bekanntmachungen

(1) Für die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes gelten die Vorschriften des Hess. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz.

(2) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden in den „Baunataler Nachrichten“ und im „Schauenburger Mitteilungsblatt“ bekannt gemacht.

§ 31 Aufsicht

Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrates des Landkreises Kassel in Kassel.

§ 32 Ortsrecht

- (1) Das in den Mitgliedsgemeinden bestehende Ortsrecht über die Entwässerung bleibt durch diese Satzung unberührt.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden haben den Verband rechtzeitig über beabsichtigte Änderungen des Ortsrechtes zu informieren.

Baunatal, den 07.10.1996

DER VERBANDSVORSTAND

Grenacher
Verbandsvorsteher